



Erlass des Landes NRW zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (SARS-CoV-2) CORONA

Liebe Mitglieder und Abonnenten,

heute erhielten wir über die Stadt Köln den o. g. Erlass per E-Mail zugestellt.

Es heißt unter Ziffer 3 u. a.: „...Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- **Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020**

Leider werden wir dadurch gezwungen nicht nur die Trainingsmaßnahmen, sondern auch den kompletten Hallen- und Gastronomiebetrieb erst einmal bis voraussichtlich zum 19. April 2020 einzustellen.

Als Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und werden uns selbstverständlich weiter informieren und uns bei gegebenen Anlässen wieder melden und hoffen, dass alle Mitglieder und Abonnenten gesund bleiben und wir bald alle wieder aktiv unseren schönen Tennissport ausüben können.

Der Vorstand wünscht allen viel Gesundheit.

Mit freundlichem Gruß



Kölner Tennis Club 71 e. V.

Heinz Klaus Roth
1. Vorsitzender
16.03.2020